

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Dipl.-Ing. Kirsten Fuß Freie Landschaftsarchitektin bdla Dipl.-Ing. Lars Hertelt Freier Architekt Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53 Tel. 0721 378564 18439 Stralsund, Frankendamm 5 Tel. 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Seebad Altefähr

- Artenschutzfachbeitrag -

als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet am Bahnhof"

Inhalt

1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik	2
1.3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	
1.3.2	Abschichtung Anhang IV-Arten	-2
1.3.3	Abschichtung europäischer Vogelarten	-8
1.4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen1	1
1.4.1	Beschreibung des Vorhabens 1	11
1.4.2	Relevante Projektwirkungen1	11
1.5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände1	2
1.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie1	12
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung1	3
1.6.1	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen1	13

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der B-Plan Nr. 12 "Mischgebiet am Bahnhof" der Gemeinde Seebad Altefähr soll die bestehende, überwiegend denkmalgeschützte Bebauung sichern und eine Entwicklung der unbebauten Freiflächen als Mischgebiet ermöglichen. Das Vorhaben betrifft überwiegend Siedlungsbiotoptypen, welche hauptsächlich das Vorkommen von Generalisten erwarten lassen. Neben Brutvögeln in den Gehölzbeständen oder an den Gebäuden, können potenziell auch

gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen. Zudem besteht aufgrund der großflächigen Versiegelungen mit vielen Spalten und Höhlungen ein besonders großes Potential für Reptilien.

Im Zuge der Planung wurde eine Kartierung für Brutvögel und Reptilien durch Dipl.-Biol. Thomas Frase (Rostock, 27.07.2018) erstellt.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die "besonders geschützten Arten". Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Beim zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem.
 § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzrechts stellt der "Leitfaden" zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG" im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die (potenziell) betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober

Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Habitatstruktu- ren vorhan- den? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffen- heit durch Vorhaben Konflikt- potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff be- troffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhe- stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrach- tung er- forder- lich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen.	Im Vorfeld aus- zuschlie- ßen		nein, nicht notwendig
Canis lupus	Europäischer Wolf				
Castor fiber	Biber				
Lutra lutra	Fischotter				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus				
Phocoena phocoena	Schweinswal				
Fledermäuse		(Gebäudebe- stand)		während der Arbeiten am Gebäudebestand sind artenschutzfachliche Kontrollen potenzieller Quartiere durchzuführen und Individuen umzusiedeln	
Barbastella bar- bastellus	Mopsfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Vorfeld auszu- schließen	35	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	kein Vorkom- men gem. Ver- breitungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		12
Eptesicus seroti- nus	Breitflügelfle- dermaus	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Zuge von Um- bau-/ Sa- nierungs-/ Abbruch- arbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung ge- eigneter artenschutz- fachlicher Vermei- dungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
Myotis brandtii	Große Bartfle- dermaus	Vorkommen gem. Verbreitungskarten, jedoch kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden	im Vorfeld auszu- schließen		
Myotis dasycne- me	Teichfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		

Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Habitatstruktu- ren vorhan- den? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffen- heit durch Vorhaben Konflikt- potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff be- troffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhe- stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrach- tung er- forder- lich?
tonii	maus	gem. Verbrei- tungskarten, jedoch kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vor- handen	auszu- schließen		
Myotis myotis	Großes Maus- ohr	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten, jedoch kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	kein Vorkom- men gem. Ver- breitungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Zuge von Um- bau-/ Sa- nierungs-/ Abbruch- arbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung ge- eigneter artenschutz- fachlicher Vermei- dungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
Nyctalus leisleri	Kleiner Abend- segler	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Vorfeld auszu- schließen	·	
Nyctalus noctula	Großer Abend- segler	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten, jedoch kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder- maus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Vorfeld auszu- schließen	*	
Pipistrellus pi- pistrellus	Zwergfleder- maus	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Zuge von Um- bau-/ Sa- nierungs-/ Abbruch- arbeiten potenziell möglich im Vorfeld	unter Ergreifung ge- eigneter artenschutz- fachlicher Vermei- dungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig

Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Habitatstruktu- ren vorhan- den? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffen- heit durch Vorhaben Konflikt- potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff be- troffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhe- stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrach- tung er- forder- lich?
maeus	maus	Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	auszu- schließen		
Plecotus auritus	Braunes Lang- ohr	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten, jedoch kein geeigneter Le- bensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		
Plecotus austria- cus	Graues Langohr	kein Vorkom- men gem. Ver- breitungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		
Vespertilio muri- nus	Zweifarbfleder- maus	Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Zuge von Um- bau-/ Sa- nierungs-/ Abbruch- arbeiten potenziell möglich	unter Ergreifung ge- eigneter artenschutz- fachlicher Vermei- dungsmaßnahmen ja	nein, nicht notwendig
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht notwendig
Acipenser sturio	Baltischer Stör				
Reptilien		F ₁			
Coronella austria- ca	Schlingnatter	kein Vorkom- men gem. Ver- breitungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vorkommen nachgewiesen	im Zuge von Erdar- beiten potenziell möglich	nein, Ergreifung ge- eigneter artenschutz- fachlicher Vermei- dungs- und Aus- gleichsmaßnahmen erforderlich	ja
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkrö- te	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen, kein Vorkommen gem. Verbrei- tungskarten	im Vorfeld auszu- schließen		
Amphibien		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht erforderlich
Bombina bombina	Rotbauchunke				
Bufo calamita	Kreuzkröte	15			
Bufo viridis	Wechselkröte	8			<u> </u>
Hyla arborea	Laubfrosch				
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte				

Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Habitatstruktu- ren vorhan- den? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffen- heit durch Vorhaben Konflikt- potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff be- troffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhe- stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrach- tung er- forder- lich?
Rana arvalis	Moorfrosch				
Rana dalmatina	Springfrosch				
Rana lessonae	Kleiner Wasser- frosch				
Triturus cristatus	Kammmolch				
Weichtiere		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht notwendig
Anisus vorticulus	Zierliche Teller- schnecke				
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht notwendig
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		10		
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keil- jungfer				
Leucorrhinia albi- frons	Östliche Moos- jungfer				
Leucorrhinia cau- dalis	Zierliche Moos- jungfer				
Leucorrhinia pec- toralis	Große Moos- jungfer				
Sympecma pa- edisca	Sibirische Win- terlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichen- bock		-		
Dytiscus latis- simus	Breitrand				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer				
Osmoderma ere- mita	Eremit, Juchten- käfer				
Falter		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vor- handen	im Vorfeld auszu- schließen		nein, nicht notwendig
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter				
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter				
Proserpinus pro- serpina	Nachtkerzen- schwärmer	a a			
Gefäßpflanzen	¥	kein geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszu-		nein, nicht notwendig

Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Habitatstruktu- ren vorhan- den? Potenzielles Vorkommen Im UR/ Plangebiet	Betroffen- heit durch Vorhaben Konflikt- potenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff be- troffenen Fortpflan- zungs- oder Ruhe- stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrach- tung er- forder- lich?
		Plangebiet vor- handen	schließen		
Angelica palustris	Sumpf- Engelwurz				
Apium repens	Kriechender - Sellerie				
Cypripedium calceolus	Frauenschuh				
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte				
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf-Glanzkraut				
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut				

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass die Artgruppe Fledermäuse betreffend Maßnahmen ergriffen werden müssen, da eine Betroffenheit bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Prinzipiell sind jedoch im Plangebiet keine populationsrelevanten Individuenzahlen zu erwarten, da keine Winterquartiere vorhanden sind. Eine tiefergehende Betrachtung der gehölzbewohnenden Arten ist nicht erforderlich, da Baumhöhlen, Spalten oder Rindentaschen, welche als Quartier dienen könnten, im Baumbestand nicht vorhanden sind.

Zudem ist eine tiefergehende Betrachtung der Zauneidechse notwendig, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase mit 5 Individuen nachgewiesen wurde. Da Habitate von den Bauarbeiten betroffen sein können, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

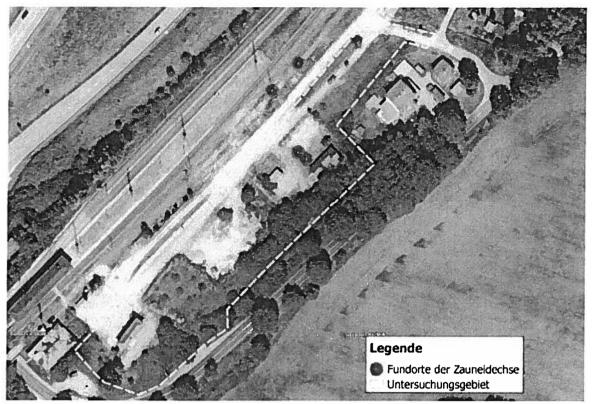


Abbildung 1 Fundorte der Zauneidechse im UG (Quelle: Kartierbericht Dipl.-Biol. Thomas Frase)

1.3.3 Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 3).
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das Plangebiet liegt in einem stark vorbelasteten Bereich zwischen Straßen- und Bahntrassen und ist bereits baulich und von intensiver Nutzung geprägt. Neben den Gebäuden und großflächigen Versiegelungen sind diverse Gehölze vorhanden. Das Plangebiet eignet sich demnach nicht als Rast- oder Nahrungsgebiet für Rastvögel. Nahegelegene Rastgebiete sind östlich von den Gehölzbeständen abgeschirmt, westlich liegen die linearen Infrastruktureinrichtungen (Bahntrasse. B 96 und B 96n) als zerschneidende Elemente. Da das Plangebiet bereits früher stark genutzt wurde, eine Bahn- (und Bahnhofs-)nutzung noch immer

sattfindet und von dort sowie den angrenzenden Wohngebieten schon immer anthropogene Störwirkungen ausgingen, kann eine Beeinträchtigung der Rastgebietsfunktion angrenzender Flächen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen.

	Vögel	Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich [po]	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit der Art]
	t- und Zugvögel erse)	nein	benötigen großflächige Acker- und Grünland- oder Wasserflä- chen	nein, Lage außerhalb eines Rast- und Nahrungsgebietes , Vorbelas- tung durch bestehende Nutzung, abschirmende Gehölzbestände vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	ро	benötigen Wald, Siedlungsgehöl- ze, -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Habitate im Plangebiet vorhan- den (Einzelbäume und Sträucher, Siedlungsgehölze)
	Wiesenbrüter	nein	benötigen Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhan- den
	Arten der Feuchtgebiete	nein	benötigen Uferbereiche stehen- der und Fließ-Gewässer, Röh- richte, Feuchtgebüsche	nein, keine Habitate im engeren Umfeld des Plangebietes vorhan- den
	Gebäudebrüter	ро	benötigen Nischen in/an Gebäu- den	ja, mehrere Gebäude im Plange- biet vorhanden, welche von Bau- arbeiten betroffen sein können

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfende Vogelarten

Der Gehölzbestand im Plangebiet weist diverse Bäume, Sträucher und Gebüsche auf, die geeignet wären, als Teillebensraum für Gehölzbrüter zu fungieren. Eine Betroffenheit dieser Arten kann im Zuge der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet kann des Weiteren das Vorkommen von Gebäudebrütern an den bestehenden Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Quartieren kann im Zuge von Bauarbeiten am Gebäudebestand nicht ausgeschlossen werden. An Arten sind aber aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets allenfalls Generalisten zu erwarten. Der Verbotstatbestand Störung wird in Anbetracht der bestehenden Störwirkungen nicht erfüllt.

Um aktuelle Vorkommen von Brutvögeln sicher abschätzen zu können, wurde durch Dipl.-Biol. Thomas Frase eine Brutvogelkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) angefertigt (Kartierbericht vom 27.07.2018). Tabelle 3 enthält eine Auflistung aller vorgefundenen Arten.

Tabelle 3 Gesamtartenliste der Brutvögel nach Kartierbericht Dipl -Biol. Thomas Frase

wissenschaftlicher Name	deutscher Name (Kürzel)	Schutz / Gef. / Bed.*)	Status **)
Carduelis carduelis	Stieglitz (Sti)		BV
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer (Frp)	BASV-S	BV
Columba palumbus	Ringeltaube (Rt)	197	BV
Fringilla coelebs	Buchfink (B)		BV
Motacilla alba	Bachstelze (Ba)		BV
Parus major	Kohlmeise (K)		BV
Passer montanus	Haussperling (H)	BRD V, MV V	BV
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz (Hr)		BV, BN
Sylvia communis	Dorngrasmücke (Dg)		BV
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig (Z)		BV

Turdus merula Amsel (A) BV

Schutz BASV-S: Nach der Bundesartenschutzverordnung als "streng geschützt" eingestufte Art

Gef. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014)
Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

Bed. !: in MV > 40% des Gesamtbestandes in Deutschland

!!: in MV > 60% des Gesamtbestandes in Deutschland (LUNG 2016)

** Status BV - Brutverdacht, BN - Brutnachweis

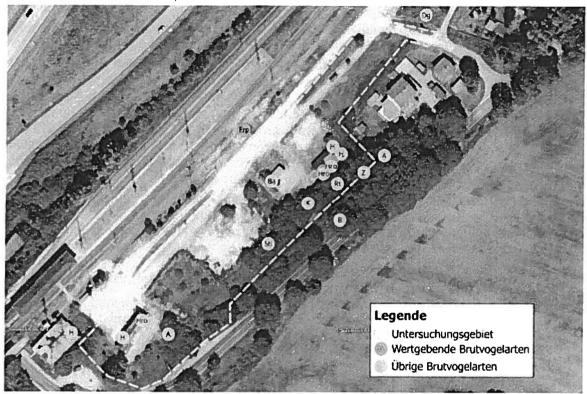


Abbildung 2 Lage der Reviere der Brutvögel im UG (Quelle: Kartierbericht Dipl.-Biol. Thomas Frase) Nur für den Hausrotschwanz gibt es einen aktuellen Brutnachweis, für die anderen Arten besteht ein Brutverdacht.

Während Amsel, Stieglitz, Kohlmeise und Ringeltaube von Gehölzrodungen betroffen sein können, ist bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand eine Betroffenheit von Bachstelze, Haussperling und Hausrotschwanz zu erwarten. Brutstätten von Dorngrasmücke und Buchfink liegen außerhalb des Plangebiets und werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Flussregenpfeifer, welcher mit einem Brutpaar außerhalb des UG nachgewiesen wurde, bevorzugt zur Brutzeit vegetationsarme bis freie Flächen i.d.R. in der Nähe von Wasserstellen, besonders Sand-, Kies-, Schotterufer und –bänke von Flüssen sowie Kies- und Tagesbaugruben als Bruthabitate. Der Flächenbedarf beträgt zur Brut etwa 1 bis 2 ha, die Fluchtdistanz <10 bis 30 m. Bruthabitate sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, sodass kein direkter Eingriff stattfindet. Es kann lediglich im Zuge von Bauarbeiten zu gewissen Scheuch- und Störwirkungen kommen, welche jedoch zeitlich stark begrenzt sind und in Anbetracht des täglichen Zugverkehrs unmittelbar neben der Brutstätte keine erheblichen Eingriff darstellen.

Als Durchzügler und Nahrungsgäste wurden zudem die Arten Grünfink (Carduelis chloris), Feldlerche (Alauda arvensis), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Goldammer (Emberiza citrinella), Zilpzalp (Phylloscopus collybita) und Mehlschwalbe (Delichon urbica) beobachtet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt im Plangebiet erhalten.

Gemäß Kartenportal Umwelt M-V gab es innerhalb des Messtischblattquadranten 1644-4 von 2007 bis 2015 mindestens einen besetzten Wanderfalkenhorst. Auch die Rasterabfrage

nach Rotmilanhorsten ergibt für den Zeitraum von 2011-2013 einen Brutplatz. Im Plangebiet selber bestehen jedoch keine geeigneten Lebensräume für Großvögel.

1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im ländlichen Raum der Insel Rügen an der Bahntrasse zwischen Stralsund und Bergen im Gemeindegebiet Seebad Altefähr. Es schließt südwestlich an eine kleine Splittersiedlung an und gehörte vormals zur Bahnanlage.

Mit der Planung soll die Entwicklung der Fläche als Mischgebiet erfolgen, indem die Ansiedlung örtlicher Gewerbetreibender ermöglicht wird. Die denkmalgeschützte Bausubstanz soll erhalten und eingebunden werden, wobei die Neubauten in ausreichendem Abstand errichtet werden und dem Bestand klar untergeordnet sein sollen. Entstehen können rund fünf schmalere Gewerbegrundstücke, wobei die bereits bestehenden versiegelten Freiflächen weitergenutzt werden können. Neben kleineren Handwerksbetrieben ist hier vor allem eine Ansiedlung von tourismusorientierten Dienstleistern wie Bootsservice (vor allem kleinere Boote mit Winterlager), Werbegrafikern, Hausmeister- und Gartendiensten o.ä. möglich.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bereits baulich vorgenutzte Flächen in einer Größenordnung von rund 1,1 ha entwickelt. Die Versiegelung im Plangebiet kann um bis zu 2.388 m² auf insgesamt 7.718 m² erhöht werden, zudem sind Rodungen im Gehölzbestand erforderlich.

1.4.2 Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen.
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten beschränken sich eng auf den Geltungsbereich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- Verlust von gebäudegebundenen Quartieren durch Abriss-/ Umbau-/ Sanierungsmaßnahmen,
- Verlust von gehölzgebundenen Habitaten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung,
- Verlust von Reptilienquartieren durch Bau- und Erdarbeiten im Bereich der versiegelten, hohlraumreichen Flächen,
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz.
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen,
- Verschattung durch Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz (bereits vorhanden),
- Verstärkung der Licht- und Lärmemissionen,
- Verstärkung des Nutzungsdrucks und des Verkehrsaufkommens.

1.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

1.5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

1.5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet hat aufgrund des Gebäudebestandes ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipstrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Zur Begehung am 03.05.2017 wurden zwar keine Hinweise auf ein Vorkommen (Kot, Fraß- oder Kratzspuren) festgestellt, jedoch ist ein aktuelles oder zukünftiges Vorkommen zum Zeitpunkt der Umsetzung nicht auszuschließen. Jegliche Umbau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten sollten demnach nur mit ökologischer Baubegleitung erfolgen, evtl. vorgefundene Individuen sind umzusiedeln und artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Eine Betroffenheit einer populationsrelevanten Individuenzahl und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Art sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie dem Fehlen geeigneter Winterquartiere nicht zu erwarten.

Im Zuge der Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase wurde das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Individuen wurden vor allem im Bereich von Ruderalrasen und ruderalen Hochstaudenfluren neben den Gleisen vorgefunden, Habitate können zudem auch im Bereich der hohlraumreichen Versiegelungen vorhanden sein. Prinzipiell wird das Plangebiet und das nähere Umfeld auch nach Umsetzung der Planung weiterhin Lebensraum für die Zauneidechse bieten, jedoch können im Zuge der Bauarbeiten Individuen verletzt oder getötet und Reproduktionsräume zerstört werden. Dementsprechend sind konfliktvermeidende Bauzeiten einzuhalten. Zudem ist für die zerstörten Quartiere Ausgleich in Form einer CEF-Maßnahme zu erbringen um die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte zu erhalten.

1.5.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der Planung wurde im Mai/Juni 2018 eine Kartierung der Brutvogelarten vorgenommen. Es wurde ein aktueller Brutnachweis für den Hausrotschwanz erbracht, für die Arten Stieglitz, Ringeltaube, Bachstelze, Kohlmeise, Haussperling, Zaunkönig und Amsel besteht gem. Kartierung Brutverdacht innerhalb des Plangebiets. Zudem besteht Brutverdacht
für den Flussregenpfeifer bei der nahegelegenen Gleisanlage. Eine erhebliche Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten ist unter Ergreifung von artenschutzrechtlichen
Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Wohnnutzung und die
Trassen von Landes- und Bundesstraße sowie Bahn bereits Störwirkungen vorhanden sind.

1.6 Maßnahmen zur Vermeidung

1.6.1 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere an Gebäuden durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Vermeidungsmaßnahme Reptilien

Da das Vorkommen der Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen wurde, sind zur Sicherung des Lebensraums Maßnahmen zu ergreifen. Jegliche Erdarbeiten sind in die Hauptaktivitätszeit vor der Eiablage (1. April bis 31. Mai) der Art zu verlegen, in welcher sie temperaturbedingt eine höhere Mobilität aufweisen und eine Betroffenheit von Gelegen ausgeschlossen werden kann.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)					
Schutzstatus					
Anh. IV I	FH-Richtlinie				
Bestandsdars	ellung				
In Mecklenburg wodurch die Iso Gefährdungsurs Kleinstrukturen sen und Zerstö gen wie Auflass intensivierung v gebots durch d	g-Vorpommern walation der Beständer sichen finden sich und Sonderstand rung von Ruderal sung und Verbuschon Weg- und Acken Einsatz von Europende Hausten en Einsatz von Europende Hausten Europende Hausten Europende Hausten Europen	raren langfristig de stark zugenor h vor allem in F orten, Großfläch lflächen durch A hung von Mage errainen sowie v Bioziden, Verlus	g erhebliche B mmen hat. Flächenverluster nenwirtschaft, d Ablagerungen u erweiden, Auffor von Kleingärten st halboffener E	g-Vorpommerns und Deutschland estandseinbußen zu verzeichnen durch Beseitigung von Ökotone ie Rekultivierung von Erdaufschlünd Überbauung, Nutzungsänderustungen oder Bebauung, Nutzung, Beeinträchtigung des Nahrungsaltiotope durch Sukzession, Verlusten Herbiziden und Auftaumitteln a	
nengebieten, H sonnenexponiel Ruderalfluren, A Kulturfolger kon hier sonnenexp mit geeigneten Kleinstrukturen	eiden, Halbtrocke ten Böschungen Abgrabungsflächei nmt sie auch in Pa onierte Flächen, Eiablageplätzen, wie Steinen und T	n- und Trockenr aller Art, wie be n sowie verschie arklandschaften, lockeres und g spärliche bis m otholz als Sonn	rasen, Waldrändeispielsweise Ei edensten Aufsc Friedhöfen und ut drainiertes S ittelstarke Vege enplätze. Als Ü	gen geprägter Habitate. Neben Di dern und Feldrainen ist sie auch a senbahndämme und Wegränder, hlüssen und Brachen zu finden. A Gärten vor. Besonders wichtig sir substrat, unbewachsene Teilfläche etation und das Vorhandensein vor berwinterungsquartiere dienen Fel- auten oder selbstgegrabene Röhre	
Vorkommen im ⊠ nachgewi	Untersuchungsra	mı	potenziell vork	ommend	
Im Untersuchur denfluren sowie stätten. Sowohl	ngsraum bieten si den versiegelten	i, hohlraumreich Population als au	von Ruderalras nen Flächen opt	enflächen und ruderalen Hochsta timale Lebens- und Fortpflanzung jualität können im Plangebiet mit g	

Zauneidechse (Lacerta agilis)
Mecklenburg-Vorpommern:
In der Roten Liste M-V wurde die Zauneidechse in die Kategorie 2 – stark gefährdet eingestuft. Zwar kommt die Art relativ flächendeckend vor, jedoch weist sie überwiegend geringe Bestände auf.
Deutschland:
Die Zauneidechse ist in der Roten Liste Deutschlands in die Kategorie 3 – gefährdet eingestuft worden. Sie kommt nahezu flächendeckend vor, doch sind einige Regionen nur dünn besiedelt.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja ☐ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein? ☐ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen:
Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung CEF-Maßnahme: Herstellung von Ersatz-Quartieren
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedinge Wirkungen
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) zudem kommt es zu Erschütterungen durch die Baumaschinen. Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. Jedoch ist durch die Verkehrstrassen (Bundesstraße, Bahn) sowie die bereits bestehenden Nutzungen in den denkmalgeschützten Gebäuden bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben. Im Zuge von Erdarbeiten kann es zum Verlust von Habitaten kommen.
Betriebsbedingte Wirkungen
Auf Grund der Vorbelastung durch die Verkehrstrassen und infolge der bestehenden Nutzung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Der Verbotstatbestand "Störung" tritt nicht ein.
Verluste von Habitaten der Zauneidechse sind im Zuge von Erdarbeiten zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Individuen können auf die umgebenden Flächen (z.B. den Bahndamm) ausweichen und die als CEF-Maßnahme herzustellenden Gabionen-Quartiere nutzen.
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass die Zauneidechse eine temperaturbe-

Zaun	eidechse (<i>Lacerta a</i>	gilis)				
dem v	vird gewährleistet, dass	st und somit das Risiko minimiert wird, dass Tiere getötet werden. Zu- s keine Gelege vom Eingriff betroffen sind. Das Tötungs- und Verlet- Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.				
BNatS BNatS	SchG sowie des Verlet	ler Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 zungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 tzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder				
\boxtimes	Beschädigung oder Ze	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
		Zusammenhang mit der Schädigung von Fortoflanzungs- oder Ruhe-				
\boxtimes	Vorgezogene Ausglei standes zu vermeiden	chsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbe-				
	Beschädigung oder Z hang mit Tötung), öko	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenlogische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
\boxtimes	Beschädigung oder Z	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenlogische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt				
der Ve	erbotszeit stattfinden, ka	m Zuge der Erdarbeiten zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während ann es zu Tötungen einzelner Individuen oder der Zerstörung der Le- u, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.				
Angab	en zu erforderlichen Vei	rmeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen				
a) Kon	fliktvermeidende Bauze	itenregelung:				
Bauzei 01.04.	tenregelungen sind vo bis 31.05. zu legen.	rgesehen: der Baubeginn für Erdarbeiten ist in den Zeitraum vom				
b) CEF	-Maßnahme: Herstellun	g von Ersatz-Quartieren:				
an das einer F Die Kö Erdreic können	Plangebiet zwei Gabio löhe von mind. 1,5 m (rbe sind seitlich kompl h zu ummanteln. Die Ko Betonbruchstücken (g	tate auszugleichen, sind im oder nordwestlich angrenzend (Flst. 37/3) nen-Korb-Quartiere (10 m Länge) mit einer Tiefe von mind. 1,0 m und 1,0 m in den Erdboden eingelassen) herzustellen (Maßnahme AM1). ett mit einem Geovlies gegen einrieselndes oder einschwemmendes orngröße der Steinfüllung soll 10 bis 20 cm (15 cm im Ø) betragen, es gfs. auch ganze Ziegel) mit rundlichen Natursteinen kombiniert werurchmischt wird und eine optimale Spaltenbildung gewährleistet ist.				
Unter E bestand	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstat- bestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.					
len Aus	ologische Funktion bleib weichmöglichkeiten im währleistet.	ot mit Umsetzung der CEF-Maßnahme und in Anbetracht und der vie- Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt eben-				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
Die Ver	botstatbestände nach §	44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind der Beginn der Bauarbeiten am Gebäudebestand ebenso wie die erforderlichen Rodungsarbeiten in den gem. § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu verlegen. Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums beginnen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der potenziellen Quartiere durchzuführen. Eventuell vorhandene Individuen sind einzufangen und in einem von der Baumaßnahme abgewandten Bereich auszusetzen. Ggf. sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Gilde: nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)				
Schutzstatus				
	europäische Vogelart gemäß Art.	1 Vogelschutzrichtlinie		
49 TO SERVICE AND BUILDING TO SERVICE AND	Rote Liste M-V: V Rote Liste	BRD: V		
Bestandsdarstellung				
Lebensraumansprüche und Ve	erhaltensweisen			
Bestände aufweisen oder aufg	Arten sind Gebäudebrüter in mens rund hoher Bestandseinbußen in den er BRD stehen. Es handelt sich um	letzten Jahren auf der Vorwarn-		
Die Störungsanfälligkeit und Fl	uchtdistanzen sind sehr gering.	/		
häufige, flächendeckend verb	h trotz der Aufnahme in die Vorwarn reitete Arten, die hinsichtlich ihrer B er potenziell gefährdeten Gebäudebri g und Hausrotschwanz vor.	rutplatzwahl recht anspruchslos		
BNatSchG geschützte Fortpfla genutzter Nester / Nistplätze, halb der Brutzeit führt nicht zu	Bachstelze, Haussperling und Hausr nzungsstätte aus einem System mehr d.h., eine Beeinträchtigung eines ode Beeinträchtigung der Fortpflanzungs NatSchG endet mit der Aufgabe des	rerer, i.d.R. jährlich abwechselnd er mehrerer Einzelnester außer- stätte. Der Schutz der Fortpflan-		
Vorkommen im Untersuchung ⊠ nachgewiesen □	sraum potenziell vorkommend			
Im Untersuchungsgebiet sind pund Haussperling besteht Brutweis.	ootenzielle Quartiere am Gebäudebes verdacht, für den Hausrotschwanz g	tand vorhanden. Für Bachstelze ibt es einen aktuellen Brutnach-		
Mecklenburg-Vorpommern:				
zum Teil jedoch in den vergar zeichnen. Der Haussperling st ehemals 800.000 Brutpaaren (rdeten Arten sind meist flächendecker igenen Jahren mehr oder weniger st ieht auf der Vorwarnliste der Roten Lis 1. Kartierung 1978 – 1982) auf 82.000 gangen ist. Bachstelze und Hausrots	arke Bestandseinbrüche zu ver- ste M-V, da seine Bestände von 0 bis 115.000 Brutpaare (3. Kar-		
<u>Deutschland:</u>				
Der Haussperling steht auf der schwanz gelten in Deutschland	Vorwarnliste der Roten Liste Deutschals ungefährdet.	nlands. Bachstelze und Hausrot-		
Prüfung des Eintretens der \	/erbotstatbestände nach § 44 Abs.	. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsma Werden eventuell Tiere verletzt	ßnahmen sowie vorgezogene Ausglei oder getötet?	ichsmaßnahmen (CEF): ☑ ja ☐nein		
Vermeidungs-/funktionserhalter	nde Maßnahmen erforderlich?	⊠ ja □nein		

Older A Prescriptor State of			
Gilde: ı	nicht oder potenziell gefährdete Gebäudebrüter (\	orwarnlist/	te RL M-V/BRD)
Der Vert	potstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein?	☐ ja	⊠nein
Vermeid	ungsmaßnahmen:		
	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Artenschutzkontrolle von betroffenen Gebäuden		
	e und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes ommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Ze tten):		
Verletzu	ng oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung	ihrer Entwi	cklungsformen
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Ind der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsforme		
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die In Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklung kant an		
Prognose	e und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, I	Nr. 2 BNatSo	chG
Erheblich und Wan	nes Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Auf derungszeiten	zucht-, Mau	ser-, Überwinterungs-
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszust	andes der lo	kalen Population
	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erh oulation	altungszusta	andes der lokalen Po-
Baubedir	nge Wirkungen		
tischen S sich pote jedoch in einzusch	Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist. Im Zuge von Umbau- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.		
<u>Betriebst</u>	pedingte Wirkungen		
henden in gegenübe störungsi	d der Vorbelastung aufgrund der nahegelegenen Verkehr Nutzung im und um das Plangebiet, sind die anlage-und er dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt unempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen örung" tritt nicht ein.	betriebsbed es sich bei	lingten Auswirkungen Gebäudebrütern um
arbeiten : bäuden in onsverlus betroffen	von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Ur zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibe m Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu verna st der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffener en Brutpaare können auf die benachbarten Gebäude aus oder Sanierungsarbeiten die betroffenen Gebäude erneut f	enden Quart achlässigen, n Arten und l weichen und	ieren an anderen Ge- so dass kein Funkti- Individuen eintritt. Die I nach Abschluss von
Durch die befinden halb der durchzufü duen umz	e Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich o und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine A ühren, potenzielle Quartiere von Hand zu öffnen und mög zusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 4 rliegenden Fall nicht zu.	die Arten nic Sollte der B rtenschutzko glicherweise	ht im Brutgeschehen aubeginn nicht inner- ontrolle der Gebäude vorgefundene Indivi-
BNatSch(und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 4 G sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § G (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung	44 Abs.1 N	√r. 1 i. V. m. Abs. 5
□ в	eschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Re	uhestätten	

Gilde:	nicht oder potenzie	ll gefährdete Gebäudebrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)	
	Tötung von Tieren im stätten nicht auszusch	Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhe- ließen	
	Vorgezogene Ausgleid standes zu vermeiden	chsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbe-	
	Beschädigung oder Ze hang mit Tötung), ökolo	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammen- ogische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
\boxtimes	Beschädigung oder Ze hang mit Tötung), ökole	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammen- ogische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
ten. So Individu	illten die Bauarbeiten w	d –brutplätzen sind durch Bauarbeiten am Gebäudebestand zu erwar- rährend der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher eiten angezeigt.	
Angabe	en zu erforderlichen Ver	meidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen	
a) Konf	liktvermeidende Bauzeit	tenregelung:	
Bauzeit tieren is	enregelungen sind vorg st in den Zeitraum vom (gesehen: Baubeginn und Öffnung/Entfernung von potenziellen Quar- 01.10. bis 01.03. zu legen.	
b) Arter	b) Artenschutzkontrolle betroffener Gebäude:		
des Töt durchzu vorsicht bebrüte	Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Potenzielle Quartiere wie Verschalungen sind vorsichtig von Hand zu öffnen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Bausperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.		
Unter B bestand	erücksichtigung der vor les der betroffenen Arte	gesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstat- n ausgegangen werden.	
Hausrot i.d.R. jä oder me	schwanz um Arten, bei hrlich abwechselnd ger ehrerer Einzelnester au ätte. Der Schutz der Fol	ortpflanzungsstätte handelt es sich bei Bachstelze, Haussperling und der die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, nutzter Nester / Nistplätze besteht, d.h., eine Beeinträchtigung eines ißerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflantpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe	
Die öko lichkeite	logische Funktion bleib n im Umfeld des UG ge	t in Anbetracht des geringen Eingriffs und der vielen Ausweichmög- währleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.	
Zusamı	menfassende Festste	llung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verb	ootstatbestände nach §	44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
		(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Gilde:	le: nicht gefährdete Gehölzfreibrüte	(Vorwarnliste RL I	M-V/BRD)	
Schutz	utzstatus			Ü
	☐ europäisc	ne Vogelart gemäß Art. 1	Vogelschutzrich	ıtlinie
	☐ Rote Lis	te M-V: - Rote Liste B	RD: -	
Bestar	andsdarstellung			
Lebens	ensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Bestän liste de den an	Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfreibrüter in menschlichen Siedlungen, die stabile Bestände aufweisen oder aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf der Vorwarnliste der Roten Liste M-V oder BRD stehen. Es handelt sich um Arten, die ihr Nest in Gehölzbeständen anlegen und demnach auf Habitatelemente wie zum Beispiel Einzelbäume, Sträucher und Hecken angewiesen sind.			auf der Vorwarn- in Gehölzbestän-
Die Stö	Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen si	nd sehr gering.		
platzwa	allen handelt es sich um häufige, flächen wahl recht anspruchslos sind. Als Vertret rsuchungsgebiet Stieglitz, Ringeltaube, Za	er der nicht gefährdete	en Gehölzfreibi	
Fortpfla	n LUNG (2011) besteht für die Arten dies oflanzungsstätte aus einem Nest bzw. Nis periode keinem gesetzlichen Schutz mehr.			
Vorkor	kommen im Untersuchungsraum nachgewiesen	ommend		
	Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Quartiere in den Siedlungsgehölzen und –gebüschen sowie den Einzelbäumen vorhanden. Für die Vertreter der Gilde besteht Brutverdacht im UG.			
Meckle	klenburg-Vorpommern:			
	nicht gefährdeten Arten sind flächendecke eter dieser Gilde gelten in M-V alle als ung		itet. Die im UG	ovorkommenden
<u>Deutsc</u>	Deutschland:			
Die Vei	/ertreter der Gilde gelten in Deutschland a	s ungefährdet.	,	
Prüfun	ung des Eintretens der Verbotstatbestä	inde nach § 44 Abs.	1 i.V.m. Abs.	5 BNatSchG
	ezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie len eventuell Tiere verletzt oder getötet?	vorgezogene Ausgleid	chsmaßnahme ⊠ ja	n (CEF): ∐nein
Vermei	eidungs-/funktionserhaltende Maßnahmer	erforderlich?	⊠ ja	□nein
Der Ve	/erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletz	en" tritt ein?	□ ja	⊠nein
Vermei	neidungsmaßnahmen:			
-	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelun Artenschutzkontrolle von betroffenen G			
(ausgei	nose und Bewertung des Tötungs- und Vogenommen sind Tötungen/Verletzungen in estätten):			
Verletz	tzung oder Tötung von Tieren, Beschädige	ung oder Zerstörung ih	rer Entwicklung	gsformen
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko er der Beschädigung oder Zerstörung vor			
⊠	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko e Risiko der Beschädigung oder Zerstör kant an			
Progno	nose und Bewertung des Störungsverbote	s gem. § 44 Abs.1. Nr.	2 BNatSchG	

CONTROL OF THE STATE OF THE STA		
Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Baubedinge Wirkungen		
Durch die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist. Im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand kann es zur Zerstörung potenzieller Quartiere kommen.		
Betriebsbedingte Wirkungen		
Auf Grund der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei den aufgelisteten Gehölzfreibrütern um störungsunempfindliche Arten, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt sind. Der Verbotstatbestand "Störung" tritt nicht ein.		
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge von Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Quartieren in den übrigen Gehölzbeständen im Plangebiet und dessen Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) potenziell betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölze ausweichen.		
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch Rodungen im Gehölzbestand zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit beginnen, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:		
Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: der Baubeginn ist in den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen.		

Gilde: nicht gefährdete Gehölzfreibrüter (Vorwarnliste RL M-V/BRD)

b) Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum:

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Vermeidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölze und Gebüsche durchzuführen, um einen Besatz auszuschließen. Möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte handelt es sich um Arten, bei der die geschützte Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus einem einzelnen Nest besteht, dessen Schutz nach Ende der Brutperiode erlischt.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Fingriffs und der vielen Ausweichmög-

lichkeite	lichkeiten im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.		
Zusamı	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verb	ootstatbestände nach §	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
—	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Kohlme	eise (<i>Parus major</i>)		
Schutzs	status		
	4	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Rote Liste M-V: - Rote Liste BRD: -	
Bestand	dsdarstellung		
figsten u einbußer auf Brute ten bedir hergeher auch ger Die Koh aufweise Dichte a überall k kommt a Gehölzhe einem Sy trächtigur Beeinträe jeweiliger	and zudem einen flächen können durch Nahru erfolge durch Schadstongt sein. Jedoch überwinde Nahrungsknappheringe Bruterfolge in urbalmeise brütet in nahezen. Sie bevorzugt lichte uch in Nadelwäldern isteinere Baumbestände uch in dicht bebauten öhlenbrüter, dessen naystem mehrerer i.d.R. jng oder Zerstörung ein		
⊠ nad	chgewiesen rsuchungsraum besteh	potenziell vorkommend ht innerhalb des südöstlichen Baumbestandes Brutverdacht für die	
Deutschl	and: eit betrachtet handelt	es sich um eine Art, die weit verbreitet ist und keiner Gefährdung	

Kohlı	meise (<i>Parus major</i>)
Meckle	enburg-Vorpommern:
stands Brutpa Allgem	lestand in M-V wird aktuell mit 215.000 bis 240.000 Brutpaaren angegeben, wobei der Bestrend mit 230.000 – 260.000 Brutpaaren in der zweiten (1994-1997) und 200.000 – 300.000 aaren in der ersten Kartierperiode (1978-1982) leicht rückläufig ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). nein wird jedoch ein stabiler Bestand angenommen, sodass die Kohlmeise derzeit nicht als rodet eingestuft und somit auch nicht auf der Roten Liste M-V geführt.
Prüfui	ng des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspe	ezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Werde	en eventuell Tiere verletzt oder getötet?
Verme	eidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? 🔲 ja 🔲 nein
Der Ve	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein? 🔲 ja 🔀 nein
Verme	eidungsmaßnahmen:
	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum
BNatS	ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 schG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von lanzungs- oder Ruhestätten):
Verletz	zung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Erhebl	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG liches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- - und Wanderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baube	dinge Wirkungen
tischen sich po jedoch	die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akus- n Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten otenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich chätzen ist.
	sbedingte Wirkungen
den Nu gegenü störung	und der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrstrassen sowie infolge der bestehen- utzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen über dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich bei der Kohlmeise um eine gsunempfindliche Art, die an die Präsenz von Menschen gewöhnt ist. Der Verbotstatbestand ng" tritt nicht ein.
zu erwa gen aus sein. De gebung die (we	e von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Beseitigung Altbäume mit Höhlungen arten. Bei der Begutachtung der zu rodenden Bäume konnten vom Boden aus keine Höhlunsgemacht werden, jedoch können aufgrund des Alters nicht sichtbare Höhlungen vorhanden er Verlust der Bäume ist im Verhältnis zu den verbleibenden Bäumen im Plangebiet und Umgedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für enigen) potenziell betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die abarten Gehölzstrukturen ausweichen.

Kohln	neise (<i>Parus major</i>)	
Durch die Bauzeitenregelung und die artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.		
BNatS BNatS	ose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 ichG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 ichG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder stätten):	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
\boxtimes	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
gen zu	te von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung von Altbäumen mit Höhlun- u erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und commen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.	
Angab	en zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:	
a) Kon	nfliktvermeidende Bauzeitenregelung:	
Bauze	itenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitin sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.	
b) Arte	enschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum	
Sollte Verme dende auszu plätze und de	eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur eidung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle der zu ro- ein Gehölzbestände, welche potenzielle Habitate darstellen, durchzuführen, um einen Besatz schließen und möglicherweise vorgefundene Individuen umzusiedeln. Sollten bebrütete Nistgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut er Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Verlust von Nisthöhlen kann mit dem Anbringen istkästen ausgeglichen werden.	
Gem. nerhal	Kartierung durch DiplBiol. Thomas Frase (2018) besteht Brutverdacht für die Kohlmeise in- lb des UG, jedoch fehlt ein aktueller Brutnachweis.	
Unter bestar	Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstat- ndes der betroffenen Arten ausgegangen werden.	
mehre Fortpf oder Z tigung Niststa	glich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle der Kohlmeise ein System erer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, für welches nach Aufgabe der jeweiligen lanzungsstätte der Schutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt. Die Beeinträchtigung Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchder Fortpflanzungsstätte. Damit ist die Art als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer ätte zu betrachten.	
Lands währle		
Zusai	mmenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Vo	erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

 \boxtimes

treffen nicht zu

Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet am Bahnhof" Anlage zur Begründung: Artenschutzfachbeitrag

Gemeinde Seebad Altefähr Offenlagefassung

Flussregenpfeifer (Chara	drius dubius)	
Schutzstatus		
	europäische Vogelart gemäß Art Rote Liste M-V: - Rote Liste BF	•
Bestandsdarstellung		
recht weit verbreiteten Brutvoräume besiedelt. Da es kaum beeinflussten Habitaten abhär Dementsprechend gehen die wasserbaulichen Maßnahmer tate (z.B. durch Verschilfung oche Störungen durch Freizeitr hauptsächliche Nutzung zume sion, Auffüllung oder "Rekultidurch direkte Verfolgung zu spielsweise die zunehmend nuferabschnitte beschränken ser und Verdichtung der Vege Der Flussregenpfeifer besiede und entsprechende Aufschütte mündungen oder binnendeich den vegetationsarme Flächen weit von flachgründigem Wasmehrt Erdaufschlüsse (z.B. Krischteiche und Stauseen, Öbesiedelt. Meist erfolgt eine rates handelt sich bei der Art unschützte Fortpflanzungsstätte gesetzlicher Schutz mit Aufgagilt die Aufgabe bereits mit de	größten Gefährdungen vom Verlust natür oder durch die Eutrophierung ehemals olig oder Verkrautung infolge organischer Ablage autzungen an Brutplätzen führen zu geringe eist temporärer Sekundärhabitate gehen Levierung" verloren. In Rast- und Winterquart verzeichnen. Zu den natürlichen Gefährdu asskalten, regenreichen Sommer, welche owie Gelegeverluste und erhöhte Jungenste	risch verändernde Lebenstr Bestand von anthropogen rlicher Lebensräume durch go- bis dystropher Bruthabierungen) aus. Auch erhebliren Bruterfolgen. Durch die ebensräume durch Sukzestieren sind zudem Verluste ingsursachen gehören beidas Angebot besiedelbarer erblichkeit durch Hochwaster am Meer eher an Flüssen er am Meer eher an Flüssen er am Meer eher an Flüssen in benötigt, welche nicht zu kundärbiotope werden vern, Tagebaue, abgelassene und andere kahle Flächen tope. bs. 1 Nr. 3 BNatSchG ge-Brutrevier besteht, dessen eine ortstreue Art handelt,
Vorkommen im Untersuchungs	BATTAN .	
nachgewiesen	potenziell vorkommend	
Im Plangebiet besteht Brutverd einem Brutpaar nachgewieser nen bemerkbar machte.	lacht, da die Art außerhalb der Fläche im Be wurde, welches sich bei der Kartierung 2	ereich des Bahndamms mit 018 durch intensives War-
<u>Deutschland:</u> Bundesweit betrachtet handel: Gefährdung ausgesetzt ist.	es sich um eine Art, die recht weit verbr	eitet ist und keiner akuten
Mecklenburg-Vorpommern:		
mit 500 – 600 Brutpaaren in d tierperiode (1978-1982) positiv negative Bestandsbeeinflussur	ell mit 470 bis 600 Brutpaaren angegeben, er zweiten (1994-1997) und 230 – 250 Bru / bzw. stabil ist (EICHSTÄDT ET AL. 2014). / ng zu erkennen, sodass der Flussregenpfeif nicht auf der Roten Liste M-V geführt.	itpaaren in der ersten Kar- Allgemein ist aktuell keine
Prüfung des Eintretens der \	/erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V	/.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs	maßnahmen sowie vorgezogene Ausgle	eichsmaßnahmen (CEF):
Werden eventuell Tiere verletz Vermeidungs-/funktionserhalte	·- ·- ·	

Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen: - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedinge Wirkungen
Durch die Bauarbeiten kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben, welche jedoch in Anbetracht der Geräuschkulisse durch die nahegelegene Bahnanlage als nicht erheblich einzuschätzen ist.
Betriebsbedingte Wirkungen
Auf Grund der Vorbelastung durch die nahegelegenen Verkehrstrassen sowie infolge der bestehenden Nutzungen im und um das Plangebiet, sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dem Status Quo zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich um eine Art mit relativ geringer Fluchtdistanz, die sich trotz der bestehenden Störwirkungen hier angesiedelt hat. Der Verbotstatbestand "Störung" tritt nicht ein.
Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten, da sich die vorhandene Niststätte außerhalb der Fläche befindet und das Revier lediglich tangiert wird. Der Lebensraum bleibt in der Umgebung des Plangebiets großflächig entlang der Bahnanlage erhalten, sodass der Verlust der randlichen Bereiche innerhalb des Plangebiets quantitativ zu vernachlässigen ist. So tritt kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auch ggf. entlang der Bahngleise nach Norden ausweichen.
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, die Tiere gestört werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da kein direkter Eingriff in Niststätten stattfindet und somit auch kein Tötungsrisiko für nicht flügge Jungtiere oder das Brutpaar einsteht.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbe- standes zu vermeiden
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammen-

Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

 \boxtimes

hang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und -brutplätzen sind nicht zu erwarten. Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zur Störung des Brutgeschehens kommen, was negative Auswirkungen auf den Bruterfolg haben kann, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: Beginn der Bauarbeiten ist in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zu verlegen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Gem. Kartierung durch Dipl.-Biol. Thomas Frase (2018) gibt es im Bereich der Bahngleise einen Brutnachweis für den Flussregenpfeifer, innerhalb des UG fehlt jedoch ein aktueller Brutnachweis.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte betrifft dies im Falle des Flussregenpfeifers ein Nest und das dazugehörigen Brutrevier, dessen gesetzlicher Schutz mit Aufgabe des Reviers erlischt. Da es sich um eine ortstreue Art handelt, gilt die Aufgabe bereits mit der Abwesenheit für die Dauer einer Brutperiode. Da sie jedoch auch an die Besiedelung sich dynamisch verändernder Lebensräume gewöhnt ist, kann sie bei der Standortwahl des Nestes innerhalb des Reviers als relativ flexibel betrachtet werden. Der Lebensraum bleibt in der Umgebung weiträumig erhalten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig im Umfeld des UG vorkommenden Lebensraumtyps gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Ø treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Stralsund. den 11.12.2018

V. xi.

raith hertelt fuß| Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung